



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 26. 6. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 579

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-117
für die Verbreiterung der Klingsorstraße
zwischen Hindenburgdamm und Bäkepark
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-117
für die Verbreiterung der Klingsorstraße
zwischen Hindenburgdamm und Bäkepark
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.**

Vom 10. Juni 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-117 vom 30. September 1963 mit Deckblatt vom 3. Juni 1964 für die Verbreiterung der Klingsorstraße zwischen Hindenburgdamm und Bäkepark im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Klingsorstraße stellt eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Hindenburgdamm und der Albrechtstraße sowie dem Steglitzer Verbinder dar. Außerdem wird die Klingsorstraße eine der Hauptzufahrts- und Hauptabfahrtsstraßen für das Universitätsklinikum. Es muß daher mit einer starken Zunahme des Straßenverkehrs gerechnet werden. Da die vorhandene Straßenbreite von 17,0 m für diese Verkehrsbelastung nicht ausreicht, muß die Klingsorstraße auf 20,0 m verbreitert werden. Zur Sicherstellung dieser Maßnahme war die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Im Bebauungsplan wurden für die Verbreiterung der Klingsorstraße zwischen Hindenburgdamm und Bäkepark mit Ausnahme der Grundstücke Klingsorstraße 98 und 100 Ecke Brahmstraße 34 und Klingsorstraße 109 und 107 Ecke Brahmstraße 22 Straßenbegrenzungslinien im Abstand von 20,0 m festgesetzt. Die Verbreiterung erfolgte unter Inanspruchnahme von etwa 3 m tiefen Teilflächen der auf der nördlichen Seite der Klingsorstraße gelegenen Grundstücke.

Am Klingsorplatz und an den Kreuzungen der Brahmstraße, der Marschnerstraße und des Hindenburgdammes mit der Klingsorstraße wurden zur besseren Verkehrsübersicht Eckabschrägungen durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

Die der Planung entgegenstehenden förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 18. Dezember 1963 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 13. Januar bis 13. Februar 1964 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden von Herrn Hermann Wittmer als Eigentümer des Grundstücks Klingsorstraße 106 mündlich Bedenken vorgebracht, die er mit Schreiben vom 24. Februar 1964 bestätigte.

Herr Wittmer trug vor, er betreibe auf seinem Grundstück eine Gärtnerei und benötige die gesamte Grundstücksfläche zur Erhaltung seiner Existenz.

Hierzu ist zu bemerken:

Die Verbreiterung der Klingsorstraße von 17,0 m auf 20,0 m ist aus den unter I. (Veranlassung des Planes) genannten Gründen und wegen des künftig zu erwartenden Motorisierungsgrades von 1 : 5 unabweisbar. Ein Verzicht auf die Verbreiterung hätte zur Folge, daß die Klingsorstraße schon in absehbarer Zeit den anfallenden Verkehr nicht mehr aufnehmen könnte.

Ob die Existenz von Herrn Wittmer durch den Verlust von etwa 95 m² Vorgartenland seines rund 880 m² großen Grundstücks gefährdet wird, kann im Bebauungsplanverfahren nicht untersucht und entschieden werden. Die Frage der Entschädigung kann nur in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geklärt werden.

Die erhobenen Bedenken konnten daher nicht berücksichtigt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Straßenausbaukosten einschließlich des Grunderwerbs betragen nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz etwa 1 020 000 DM. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Die Grunderwerbskosten sollen vorerst aus dem Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung des Senators für Finanzen - Sonderkonto J 31 00 - bestritten und später aus Haushaltsmitteln erstattet werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 22. Juni 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen